

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

Sachverhalt:

a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde, s. hierzu Anlage 1.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt, s. hierzu Anlage 2.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen. Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten.

Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind, s. hierzu Anlage 3.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest. Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird, s. hierzu Anlage 4. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag, s. hierzu Anlage 5.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

III. Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband **4IT** ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 6.

Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS**, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften KIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AÖR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

Anlagen (wurden bereits mit den Vorlagen für den Ausschuss VKSS am 6. März 2018 versendet):

- (1) Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes
- (2) Satzung ITEOS (Anstalt öffentlichen Rechts)
- (3) Vermögensausgleich (aktueller Stand)
- (4) Satzung Gesamtzweckverband 4IT
- (5) Fusionsvertrag
- (6) Entgeltentwicklung ITEOS

Anm.: Bei den Anlagen (1), (2), (4) und (5) handelt es sich um Regelungsentwürfe.

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Bildung eines Festausschusses für die 1250-Jahrfeier im Jahr 2021

Sachverhalt:

Für die Vorbereitung der 1250-Jahrfeier der Gemeinde in 2021 soll ein beratender Festausschuss gebildet werden. Neben dem Gemeindejubiläum stehen in 2021 weitere Festlichkeiten an: 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr, 40 Jahre Partnerschaft mit Castelnau-le-Lez, 75 Jahre Angelsportverein.

Gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat zur Vorberaterung seiner Verhandlungen (oder einzelner Verhandlungsgegenstände) beratende Ausschüsse bestellen. Beratende Ausschüsse können aufgrund einer Bestimmung der Hauptsatzung, einer sonstigen Satzung, der Geschäftsordnung oder durch Gemeinderatsbeschluss gebildet werden. Die bisherige Bildung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss.

Die beratenden Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Das Wahlverfahren ist dabei dem Gemeinderat überlassen. Zunächst ist Einigung (einstimmige offene Wahl ohne Gegenstimme/Enthaltung) über Verteilung der Sitze auf die Parteien, sowie die personelle Besetzung der ordentlichen Mitglieder/Stellvertreter) anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann (Verhältnis-)Wahl wie bei beschließenden Ausschüssen gem. § 40 Abs. 2 GemO erfolgen oder es wird die Wahl einzelner Mitglieder nacheinander im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt. Die Besetzung erfolgte bisher in beratenden Ausschüssen mit jeweils 8 Ausschussmitgliedern und 8 Stellvertretern. Hinzu kämen 7 sachkundige Einwohner: Dies sind der Vorsitzende der IG Vereine und dessen Stellvertreter, Die Vorsitzenden des Heimat und Kulturvereins und des Partnerschaftsvereins, der Feuerwehrkommandant und die beiden Kirchengemeinderatsvorsitzenden.

Nach der Sitzverteilung im Gemeinderat und der erreichten absoluten Stimmenzahl kämen der CDU-Fraktion 3 Mitglieder/Stellvertreter, der PlaLi- und der SPD-Fraktion je 2 Mitglieder/Stellvertreter und der GLP-Fraktion 1 Mitglied/Stellvertreter in den Ausschüssen zu. Auch der ALP sollte ein Sitz zugewiesen werden, wonach die tatsächliche Zahl der Ausschussmitglieder auf 9 erhöht werden würde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines Festausschusses wie im Sachverhalt dargestellt.

Anlagen:

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 08.03.2018

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 19.03.2018

TOP-Nr.: 4
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Andreas Ernst, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: andreas.ernst@plankstadt.de

Bebauungsplan Kantstraße - Nord Beauftragung von Planungsleistungen

Sachverhalt:

In der Ausschusssitzung am 06.03.2018 haben zwei Planungsbüros städtebauliche Entwürfe für die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich nördlich der Kantstraße vorgestellt.

Der Bebauungsplanaufstellungsbeschluss wurde bereits in der Sitzung am 20.11.2017 gefasst.

Die Ausschussmitglieder sprachen sich für eine Beauftragung des Stadtplanungsbüros Gerhardt aus Karlsruhe aus.

Das Honorarangebot beläuft sich auf 27.289 EUR (brutto). Das Angebot entspricht der HOAI und berücksichtigt die Pauschalzahlung in Höhe von 2.000 EUR für den städtebaulichen Entwurf.

Das Honorarangebot wird zusammen mit dem städtebaulichen Entwurf zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 02.03.2018 wird das Stadtplanungsbüros Gerhardt aus Karlsruhe mit den Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Kantstraße-Nord“ im beschleunigten Verfahren beauftragt.

Sachbearbeiter/in: Andreas Ernst, Tel. 06202/2006-64, E-Mail: andreas.ernst@plankstadt.de

Beschaffung eines Elektrofahrzeuges mit Kipperpritsche für den Friedhof

Sachverhalt:

In der Ausschusssitzung am 07.03.2018 wurde von Bauhofleiter Haaf die Ausstattung und Leistungsfähigkeit von 5 verschiedenen Elektrofahrzeugen für den Friedhofeinsatz ausführlich erläutert. Herr Haaf hat einige in der Umgebung im Einsatz befindliche Fahrzeuge besichtigt und mit den Nutzern gesprochen.

Am besten geeignet für den Einsatz auf dem Friedhof ist nach Einschätzung von Herrn Haaf das Fahrzeug DIVACO Alke ATX230E. Zusammen mit den Sonderausstattungen (elektronische Lenkhilfe, Kabinenheizung und Türen mit Schiebefenster) beläuft sich das Angebot der Firma Stephan aus Eppelheim auf 27.290 EUR zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Ausschusssmitglieder sprachen sich für die Beschaffung des von Bauhofleiter Haaf empfohlenen Fahrzeuges aus.

Zu den Fraktionssitzungen werden die 5 Angebotsprospekte und die Auswertung aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung des Elektrofahrzeuges mit Kipperpritsche DIVACO Alke ATX230E zum Preis in Höhe von 27.290 EUR zzgl. Mehrwertsteuer.